

4. Wie sind der Aktienausgabestempel und der Anschaffungsstempel zu berechnen, wenn die Gründung einer Aktiengesellschaft zwar äußerlich und der Form nach mittels Bargründung durch vorgeschobene Personen erfolgt, diese Bargründung sich aber in Wirklichkeit als eine verschleierte Sachgründung für Rechnung eines anderen darstellt?

RStempG. vom 14. Juni 1900 Tarifnr. 1a und 4a Ziff. 4.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1914 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. Akt.-Ges. G.-Werke (Kl.). Rep. VII. 404/13.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 3. April 1905 wurde in Berlin die Klagende Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 40000000  $\mathcal{M}$  gegründet. Als

Entsch. im BldBl. N. F. 34 (84).

Gründer traten die Berliner H.-Gesellschaft sowie vier andere Personen auf. Die Berliner H.-Gesellschaft übernahm Aktien im Nennwerte von 39,6 Millionen Mark, während der Rest von 400 000 *M* von den übrigen vier Gründern, unter sich zu gleichen Anteilen, übernommen wurde. Der Übernahmepreis der Aktien ist im Vertrag auf 110% festgesetzt. Das Grundkapital soll mit 44 Millionen Mark nach der vom Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin von den Gründern bar eingezahlt worden sein. Nachdem am 20. Mai 1905 die Eintragung der Klägerin in das Handelsregister erfolgt war, schloß sie am 27. Mai desselben Jahres mit dem Fürsten zu H. einen notariellen Kaufvertrag, durch den sie von diesem eine Anzahl Berg- und Hüttenwerke, Grundstücke und Kuxe erwarb und sich verpflichtete, als Gegenleistung an den Verkäufer 44 Millionen Mark und eine immerwährende Jahresrente von 3 Millionen Mark zu zahlen; der Ablösungswert dieser Rente wurde auf 50 Millionen Mark vereinbart. Den Kapitalkaufpreis von 44 Millionen Mark behauptet die Klägerin an den Fürsten gezahlt zu haben. Gleichzeitig erwarb der Fürst von den Gründern alle Aktien der Klägerin gegen die Verpflichtung, ihnen die sämtlichen Gründungskosten zu erstatten. Unmittelbar darauf überließ der Fürst von diesen Aktien Stücke im Nennwerte von 16 Millionen Mark zum Kurse von 130% der Berliner H.-Gesellschaft und verpflichtete sich zugleich, die ihm verbliebenen Aktien nicht vor dem 1. Juli 1908 zu verkaufen. Schon vor der Gründung der Klägerin war der spätere Abschluß der vorstehend bezeichneten Geschäfte zwischen dem Fürsten und den Gründern vereinbart worden.

An Stempel aus Tarifnr. 1a des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 entrichtete die Klägerin am 11. Juni 1908 unter Zugrundelegung eines Ausgabekurses von 110% des Nennwertes der Aktien 2 v. H. von 44 000 000 *M* gleich 880 000 *M* und nach Tarifnr. 4a Ziff. 4 einen nach demselben Kurse bemessenen Abgabebetrag von  $\frac{3}{10}$  vom Tausend mit 13 200 *M*. Später wurde sie jedoch durch die Oberzolldirektion aufgefordert, die bei ihrer Gründung ausgegebenen Aktien nach dem Kurse von 196% zu versteuern und demgemäß an Stempel aus Tarifnr. 1a 2 v. H. von 34,4 Millionen Mark mit 688 000 *M* sowie aus Tarifnr. 4a Ziff. 4 weitere  $\frac{3}{10}$  vom Tausend von 34,4 Millionen Mark mit 10 320 *M* nachzuzahlen.

Die Steuerbehörde ging hierbei davon aus, daß die Gründung der Klägerin nicht eine Bargründung, sondern eine Sachgründung gewesen sei, da die fünf Gründer beim Erwerbe der Aktien nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter des Fürsten gehandelt hätten, während dieser dafür seine Berg- und Hüttenwerke, Grundstücke und Kuxe eingelegt hätte, die abzüglich des Wertes der immerwährenden Jahresrente von 3 Millionen Mark noch einen Wert von 78,4 Millionen Mark gehabt hätten. Dem Werte dieser Einlage entsprechend seien die Aktien am 23. Juni 1906 zu einem Kurse von 196% an die Börse gebracht worden und in den nächsten Wochen im Kurse sogar bis 201,50% gestiegen. Trete man diesen Ausführungen nicht bei, so rechtfertige sich die Nachforderung des Stempels dadurch, daß die fünf Gründer als Gegenwert für die Aktien nicht bloß 44 Millionen Mark, sondern daneben noch die sichere Anwartschaft auf den billigen Erwerb des industriellen Eigentums des Fürsten in das Vermögen der Klägerin eingebracht hätten.

Die Klägerin hat im Wege der Klage beantragt, festzustellen, daß dem Beklagten ein Anspruch gegen sie auf Nachzahlung eines Aktienstempels von 688000 *M* und eines Anschaffungsstempels von 10320 *M* nicht zustehe. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und im Wege der Widerklage von der Klägerin die Zahlung von 4 v. H. Zinsen von 688000 *M* und von 10320 *M* seit dem 3. Juni 1911, dem Tage der Klagezustellung, verlangt. Die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts gab dem Klageantrage teilweise statt und wies die Widerklage ab. Gegen diese Entscheidung hat jede der Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück und gab dem Klageantrage in vollem Umfange statt. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Nach Tarifnr. 1 a des hier anzuwendenden Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 unterliegen inländische Aktien einer Stempelabgabe von 2 v. H. vom Nennwerte zuzüglich des Betrags, zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Als Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hat nach der jetzt ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts der Preis oder Wert zu

gelten, für den sie vom ersten Erwerber übernommen werden, also die Gegenleistung, die der erste Erwerber für den Erwerb zu entrichten hat. Dabei ist es grundsätzlich zunächst nicht entscheidend, welchen Wert die Leistung, also der veräußerte Gegenstand, hier die einzelne Aktie, hat. Dieser sog. innere Wert der Aktie kann im einzelnen Falle größer oder geringer sein als die Gegenleistung. Das schließt aber nicht aus, daß auf den Wert der Gegenleistung, je nach Lage des Falles, aus dem Werte der Leistung geschlossen werden kann, da nach der Erfahrung des Lebens bei Veräußerungen im Handelsverkehr der Wert der Leistung und derjenige der Gegenleistung sich annähernd zu decken pflegen. Zu einer solchen mittelbaren Schätzung der Gegenleistung wird dann zu schreiten sein, wenn die unmittelbare Feststellung ihres Wertes praktisch nicht möglich oder doch schwer durchführbar ist (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 80 S. 118). Welcher der beiden Wege im Streitfalle vorzuziehen ist, läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, welche Leistung hier als die Gegenleistung des ersten Erwerbers der Aktien anzusehen ist. Der Standpunkt der Klägerin ist der, es handle sich hier um eine Bargründung, bei der als die ersten Erwerber der Aktien die fünf Gründer und als Gegenleistung der von diesen angeblich bar gezahlte Übernahmepreis von 110 v. H. des Nennbetrags der ausgegebenen 40 Millionen Mark Aktien mit 44 Millionen Mark anzusehen seien. Wäre der Klägerin hierin beizutreten, so würde der von ihr auf 880000 *M* berechnete Aktienausgabestempel dem Gesetz entsprechen. Gegen die Annahme aber, daß der Ausgabe der Aktien hier eine in barem Gelde bestehende Leistung gegenüberstehe, erhebt sich wesentliche Bedenken.

Betrachtet man die der Gründung der H.-Werte zugrunde liegenden rechtsgeschäftlichen Vorgänge rein äußerlich so, wie sie im Gründungsvertrage vom 8. April 1905 beurkundet sind, und ohne Rücksicht auf die nebenher zwischen den Gründern und dem Fürsten zu H. getroffenen Vereinbarungen, so sind freilich die fünf Gründer im Sinne des Handelsrechts als die ersten Erwerber der von ihnen übernommenen Aktien, und der von ihnen versprochene Geldbetrag von 44 Millionen Mark als die Gegenleistung anzusehen. Die Gründer hatten zwar nicht die Absicht, sich an dem Aktienunternehmen wirklich zu beteiligen, vielmehr erfolgte die Übernahme der

Aktien durch sie nur, um der Form des § 182 HGB. zu genügen. In Wirklichkeit führten sie durch die Gründung nur auf Grund vorheriger Vereinbarung als Werkzeuge des Fürsten dessen Geschäfte. Dieser beabsichtigte, seinen Privatbesitz an bergbaulichen Werten in die Form einer Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien ihm zur ausschließlichen Verfügung stehen sollten, umzuwandeln. Er hätte dieses Ziel erreichen können, wenn er selbst unter förmlicher Zuziehung von noch vier anderen Personen (§ 182 a. a. D.) die Aktiengesellschaft gegründet, sämtliche Aktien — abgesehen von den durch die übrigen vier Gründer in geringer Anzahl zu übernehmenden und später an ihn zu übertragenden Aktien — übernommen und auf das Grundkapital seinen bergbaulichen Besitz eingelegt hätte (§ 186). Dann wäre der Wert dieser Einlage die Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien gewesen. Der Fürst trug aber, wie die Klägerin vorträgt, Bedenken, die aus einer Gründung sich ergebende zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit auf seine Person zu übernehmen, und er ließ deshalb die in seinem Interesse erfolgende Gründung durch die fünf im Vertrage vom 3. April 1905 bezeichneten Personen vornehmen. Hierdurch wurde auch der beabsichtigte Erfolg erreicht, daß die materiellrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Gründung lediglich die fünf Gründer trafen. Insbesondere wurde die Wirksamkeit ihrer Aktienübernahme gegenüber der künftigen juristischen Person dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie die Zeichnung nur der Form wegen für sich, in Wirklichkeit für einen Dritten auf Grund einer mit ihm getroffenen Übereinkunft vornahmen. Schon wiederholt ist vom Reichsgericht anerkannt worden, daß im Sinne des Handelsgesetzes die Strohänner ebenso wahre Zeichner sind wie die Personen, welche die Aktien für sich erwerben (Entsch. in Zivilf. Bd. 28 S. 75, 77 und Bd. 41 S. 13).

Anders ist jedoch die Rechtslage zu beurteilen, wenn man sie vom Standpunkte des Stempelgesetzes aus betrachtet, eines Finanzgesetzes, das dazu bestimmt ist, dem Fiskus beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes Einnahmen zuzuführen. Hier entscheidet in erster Reihe der aus dem Steuergesetz ersichtliche oder sonst als unzweifelhaft feststehende Zweck des Gesetzes und nicht bloß die von den Parteien willkürlich gewählte äußere rechtsgeschäftliche Form, insbesondere dann nicht, wenn diese von der sonst üblichen Form,

deren Beobachtung als die gewöhnliche das Steuergesetz voraussetzt, abweicht. Die Revision sucht dem durch den Hinweis darauf entgegenzutreten, daß der Aktienausgabestempel die Natur eines Urkundenstempels habe und daß deshalb für ihn allein der beurkundete rechtsgeschäftliche Inhalt der Aktien und des ihrer Ausgabe zugrunde liegenden Gründungsvertrags maßgebend sei. Es ist auch zuzugeben, daß der Stempel der Tarifnr. 1 a ein Urkundenstempel in dem Sinne ist, daß er nur erhoben werden darf, wenn als Gegenstand der Besteuerung eine Urkunde in Betracht kommt, die als inländische Aktie, Aktienanteilschein, Reichsbankanteilschein oder Interimsschein anzusehen ist (Spalte 2 der Tarifnummer). Dagegen ist für die Berechnung der Stempelabgabe (Spalte 4) nicht stets der von den Beteiligten zur Verschleierung des wirklichen Sachverhalts oder aus sonstigen privaten Gründen willkürlich gewählte Urkundeninhalt entscheidend. Hier bildet der beurkundete Geschäftsinhalt nicht die einzige Quelle für die Steuerberechnung. Das zeigt sich z. B. in folgenden Fällen. Ergibt der Gründungsvertrag, daß die Aktien an die Gründer zum Nennwert ausgegeben werden und daß der eine der Gründer zum vollständigen Ausgleich für die von ihm übernommenen Aktien im Nennbetrage von einer Million ein Fabrikunternehmen einbringt, dessen Wert in der dem Vertrag als Bestandteil beigelegten Bilanz im einzelnen auf den Betrag einer Million nachgewiesen wird, so ist der Stempel nicht nach dieser Million, sondern nach einem höheren Betrage zu berechnen, wenn nachgewiesen wird, daß der Wert der die Gegenleistung bildenden Einlage höher ist als eine Million, daß also die Bilanz unrichtig oder unvollständig ist. Nicht der beurkundete, sondern der wirklich vorhandene und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmende Ausgabewert ist also für die Steuerberechnung entscheidend. Dasselbe gilt nach ständiger Rechtsprechung auch in dem besonderen Falle, daß bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften ein industrielles Unternehmen der aufgenommenen Gesellschaft in die aufnehmende Gesellschaft gegen Gewährung junger Aktien an die erstere (zu Händen ihrer Aktionäre) eingebracht wird.

So ist auch im Streitfalle für die Stempelberechnung nicht der Wert entscheidend, der inhaltlich des Gründungsvertrags für die Ausgabe der Aktien entrichtet werden soll, sondern der Wert, der in Wirklichkeit, und auch nach der Absicht der Gründer, als Gegen-

leistung für die Gewährung der Aktien in das Vermögen der Gesellschaft fließen sollte und geflossen ist. Der Ausgabe der Aktien lag nicht nur der schriftlich beurkundete Vertrag zugrunde, sondern sie erfolgte auf Grund der gesamten, auf die Schaffung einer Aktiengesellschaft von einer bestimmten Sonderart gerichteten Vereinbarungen, die nur die Bestandteile eines darüber stehenden, nach dem Willen der Beteiligten einheitlichen, in sich untrennbaren Vertrags bilden sollten. Der diesem zugrunde liegende Vertragswille ging von vornherein offenbar dahin, daß die Schaffung der Gesellschaft nicht schon mit Übernahme der Aktien durch die Gründer ihren Abschluß erreichen, daß die Aktiengesellschaft vielmehr in dem Zustand, in dem sie nach der Meinung der Beteiligten ihre Aufgabe zu erfüllen hatte, erst dann ihre Vollenendung finden sollte, wenn sie durch die Einlegung des bergbaulichen Besitzes des Fürsten ihre sachliche Unterlage erhalten haben würde. Die vorstehenden Erwägungen sind zwar zum Teil nicht bloß rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Art; sie sind aber trotzdem für die Entscheidung maßgebend, da auch der gesetzgeberische Zweck des Ausgabestempels dem Wirtschaftsleben entnommen ist. Erst durch die Reichstagskommission für den Reichshaushaletat (vgl. den Bericht Druckf. des Reichstags 1898/1900 Nr. 870) ist die in dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 noch fehlende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen worden, daß nicht vom bloßen Nennwerte der inländischen Aktien, sondern vom Nennwerte zuzüglich des Betrags, zu dem sie höher als der Nennwert lautet ausgegeben werden, die Abgabe berechnet werden sollte. Der Zweck der Vorschrift war, das sich im Verkehr zeigende Kapital seinem vollen Betrage nach zur Steuer heranzuziehen, insbesondere den Übergang des Kapitals aus der Hand des Aktionärs in die Hand der Gesellschaft zu treffen (siehe S. 14 des vorbezeichneten Kommissionsberichts und Entsch. in Zivilf. Bd. 61 S. 305).

Der Umfaß des Kapitals bewirkt also die Steuerpflicht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob das Kapital in barem Gelde oder ob es in anderen Vermögensgegenständen besteht. Ein Umfaß von barem Gelde behufs Gewährung der Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien hat aber im vorliegenden Falle nur scheinbar, nicht in Wirklichkeit stattgefunden. Unterstellt man nämlich die Behauptungen der Klägerin als richtig, daß die Gründer als Preis der

Aktien 44 Millionen Mark an die Aktiengesellschaft gezahlt haben und daß die Gesellschaft den gleich hohen Kapitalbetrag als Kaufpreis für den bergbaulichen Besitz des Fürsten an diesen gezahlt hat, so ist, da der Fürst die Gründungskosten, also auch den von den Gründern eingezahlten Betrag von 44 Millionen, ihnen zu erstatten sich verpflichtet hatte und erstattet hat, die Sache im Ergebnis so verlaufen, daß auf Grund vorheriger Vereinbarung dieselben 44 Millionen Mark von den Gründern an die Aktiengesellschaft, von dieser an den Fürsten und von diesem wieder an die Gründer gezahlt sind, sodaß sie im Kreislauf, entsprechend dem Vertragswillen der Beteiligten, wieder in das Vermögen zurückgefloßen sind, aus dem sie herrührten. Ebensowenig würde man von einem Umsätze baren Geldes sprechen können, wenn etwa jene Zahlungen, die eine wirkliche Vermögensänderung der Beteiligten nicht zur Folge haben konnten, deshalb in Wirklichkeit nicht stattgefunden hätten, sondern durch gegenseitige Verrechnung der Beteiligten untereinander ersetzt worden wären.

Ein wirklicher Umsatz von Vermögenswerten hat aber insofern stattgefunden, als der Fürst die von vornherein nur für ihn bestimmten sämtlichen Aktien der Abrede gemäß von den Gründern, die nur der Form nach ihre Inhaber waren, erwarb und daß er dafür seinen bergbaulichen Besitz in die Aktiengesellschaft einlegte. Diese Einlegung war die wahre Gegenleistung des Fürsten für den Erwerb der Aktien, und von ihrem Wert ist die Steuer zu berechnen. Der Wert der Jahresrente von 3 Millionen Mark, die für jene Einlegung noch neben dem Kapitalbetrage von 44 Millionen Mark von der Aktiengesellschaft an den Fürsten zu zahlen waren, kann für die Bewertung der Gegenleistung außer Betracht bleiben, da der Fürst sämtliche Aktien erwerben sollte und erwarb, dadurch der alleinige Herr des Vermögens der Aktiengesellschaft wurde und auf diese Weise der Abrede gemäß sich hinsichtlich der Jahresrente Schuld und Forderung in einer Person wirtschaftlich vereinigten. Ebenso kann außer Betracht bleiben, daß der Fürst, nachdem er der alleinige Herr des Vermögens der Aktiengesellschaft geworden war, einen Teil der Aktien — sei es als Vergütung für die von den Gründern übernommene Mühewaltung und Verantwortlichkeit, sei es aus anderen Gründen — an die Berliner H.-Gesellschaft zu einem

Kurse weiterbegeben hat, der nach Meinung des Beklagten hinter dem wahren Werte der Aktien erheblich zurückblieb.

Nach den vorstehenden Erwägungen ist im Streitfall im Sinne der Tarifur. 1a als erster Erwerber der Aktien der Fürst und als Wert der Gegenleistung der Wert des eingelegten bergbaulichen Besitzes anzusehen.

Der erkennende Senat hat sich übrigens schon in einer früheren Entscheidung (Urteil vom 4. Februar 1910, Jur. Wochenschr. 1910 S. 342 Nr. 27) auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, daß durch den Generalversammlungsbeschluß einer bestehenden Aktiengesellschaft bestimmt wurde, das Grundkapital sei durch Ausgabe von 3500 Stück neuer Aktien zum Nennwerte von 3500 000 *M* zu erhöhen, und diese Aktien seien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zwei Firmen für ein Bankkonsortium zu überlassen, das die Aktien zum Nennwerte zeichnen sollte. Schon am Tage vorher hatte aber der Vorstand der Aktiengesellschaft mit den beiden Firmen und dem Bankkonsortium einen Kaufvertrag abgeschlossen, worin das Konsortium die ihm vertraglich zugesicherten sämtlichen Anteile einer erst noch zu begründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung für 4350 000 *M* an die Aktiengesellschaft verkaufte. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte von einer anderen bestehenden Firma, die in Liquidation treten wollte, gegründet und dabei an sie das Vermögen dieser Firma übertragen werden. Die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz wurde zum Teil durch folgende Erwägungen begründet: Allerdings habe hier die Aktienzeichnung gegen Barzahlung stattgefunden; es beständen aber erhebliche Bedenken gegen die Annahme, daß die neuen Aktien lediglich gegen Zahlung von 3500 000 *M* dem Bankkonsortium überlassen worden seien. Da diese Aktien einen sehr viel höheren Wert als 3500 000 *M* gehabt hätten, so dränge sich die Frage auf, ob nicht der Kaufvertrag, durch den die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für einen anscheinend sehr erheblich unter ihrem wahren Werte stehenden Preis an die Klägerin veräußert wurden, nach dem Willen der Beteiligten zur Überlassung der Aktien in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis stände, daß das Entgelt für die Überlassung der Aktien nicht nur durch die Barzahlung

von 3500 000 *M.*, sondern zugleich auch durch den Abschluß des Vertrags gewährt wurde, der der Klägerin einen wertvollen Vermögensgegenstand unter seinem wahren Wert überließ. Sollte ein solcher von den Beteiligten gewollter Zusammenhang sich feststellen lassen, so würde es weder dem Handelsgesetzbuche noch dem Reichsstempelgesetz widersprechen, wenn angenommen würde, daß als „Wert“, für den die neuen Aktien übernommen worden sind, nicht nur der bar zu entrichtende Nennwert, sondern auch der den Kaufpreis übersteigende wahre Wert der veräußerten Geschäftsanteile anzusehen sei. Der erkennende Senat hat hiernach, wie diese Begründung ergibt, auch schon in jenem Streitfalle den Standpunkt vertreten, daß für die Frage, was als Gegenleistung für die Übernahme der Aktien angesehen werden solle, nicht allein die unmittelbar auf Festsetzung dieser Gegenleistung gerichteten förmlichen gesellschaftsrechtlichen Verhandlungen entscheidend seien, daß es vielmehr darauf ankomme, welche Vermögenswerte als Entgelt für die Ausgabe der Aktien in Wirklichkeit zum Vermögen der ausgebenden Gesellschaft fließen und nach der übereinstimmenden Absicht der Beteiligten als ein solches Entgelt dienen sollen.

Das Berufungsurteil beruht, im Gegensatz zu den vorstehenden Erwägungen, auf der Annahme, daß es sich hier lediglich um eine Bargründung handle. Es war daher aufzuheben und die Sache an den Berufungsrichter zurückzuverweisen, um auf der Grundlage, daß der vom Fürsten zu S. eingelegte gesamte bergbauliche Besitz die Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien ist, die Höhe des Wertes dieser Gegenleistung festzustellen. Auch für die wegen des streitigen Anschaffungsstempels nach Tarifnr. 4 Spalte 4 des Reichsstempelgesetzes erforderliche Bestimmung des „Wertes des Gegenstands des Geschäfts“ ist jene Feststellung von wesentlicher Bedeutung. Deshalb mußte auch in diesem Punkte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung in die Vorinstanz erfolgen. Mit der Widerklage, die nur den Zinsenpunkt betrifft, hat sich der Berufungsrichter sachlich noch nicht befaßt und hatte auch nicht nötig, sie zu prüfen, da er den Hauptanspruch verneinte. Bei der erneuten Verhandlung wird er sich auch der sachlichen Prüfung, ob der mit der Widerklage geltend gemachte Anspruch gerechtfertigt ist, zu unterziehen haben.“